



Interessengemeinschaft Gleitschirmfreunde Unterfranken  
Ralf Morgenroth  
Dammweg 9  
97506 Grafenrheinfeld

Gmund, 15.06.2009 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Donnersdorf", 97499 Donnersdorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Unterfranken vom 23.04.2009 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 610 (Kleinrheinfelder Weg), 744 und 700 (Starts) und 644 (Landungen), Gemarkung Donnersdorf.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Nach dem Start sollte möglichst schnell eine Mindestflughöhe von 400 m über Grund angestrebt und bis zum Landevorgang nicht unterschritten werden.
2. Ein Überfliegen des Naturschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Garstadt“ mit Erweiterungsgebiet sowie Landungen in diesem Gebiet im Maintal südlich des Kernkraftwerkes Grafenrheinfeld sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Life-Natur-Projekt „Mainaue zwischen Haßfurt und Eltmann“ im Landkreis Haßberge und im Naturschutzgebiet „Alter und Neuer See“ bei Mönchstockheim im Landkreis Schweinfurt. Die Lage und Ausdehnung dieser drei überregional bedeutsamen Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <http://gisportal-umwelt2.bayern.de> einsehbar.
3. Es sind maximal 25 Flugtage pro Jahr zulässig.
4. Sofern das Vorkommen besonders geschützter Vogelarten, z.B. Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan in der Nähe der Startstrecken festgestellt wird, ist die Nutzung der betreffenden Strecke für Windenstarts während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht zulässig. Die Nutzungsuntersagung wird die Untere Naturschutzbehörde dem Geländehalter mit Angabe der konkreten Zeiteinschränkung mitteilen, sobald ein solcher Fall eintritt.
5. Einmündende Wege sind während des Schleppbetriebs mit geeigneten Mitteln ausreichend abzusichern.

6. Schlepps dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Bewuchs der Felder sichere Außenlandungen zulässt.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggelände Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tieffluggelände von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 23.04.2009 wurde durch die Gleitschirmfreunde Unterfranken ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -lande-erlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt wurde mit Schreiben vom 04.05.2009 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 08.05.2009 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen die geplante Nutzung der Flächen als Außenstart- und -landegelände keine Bedenken bestehen, wenn die naturschutzfachlichen Auflagen, die festgelegt wurden, beachtet werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Horst Barthelmes vom 21.04.2009 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb